

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Keine außergewöhnlichen Belastungen bei Mitgliedsbeiträgen für ein Fitnessstudio

Aufwendungen für die Durchführung einer ärztlich verordneten Wassergymnastik in einem Fitnessstudio sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, so das Niedersächsische Finanzgericht.

In einem aktuellen Fall (Az. 9 K 17/21) hat das Niedersächsische Finanzgericht am 14. Dezember 2022 entschieden. Einer Steuerzahlerin wurde zur Behandlung schmerzhafter Bewegungseinschränkungen ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Die Kosten wurden von der Krankenkasse übernommen. Die Steuerzahlerin entschied sich später, die Kurse in einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Fitnessstudio zu absolvieren. Hier wurde das Training von qualifizierten Übungsleitern mit einer gültigen Übungsleiterlizenz für den Rehabilitationssport durchgeführt. Jedoch musste sie sich als Mitglied im Fitnessstudio anmelden und den Beitrag für das auf die Teilnahme an den verordneten Kursen zugeschnittene Modul, Wellness und Spa sowie den wöchentlichen Beitrag für den Reha-Verein bezahlen. Sie machte ihre Gesamtkosten, Fitnessstudiobeitrag, Reha Vereinsbeitrag, Fahrtkosten als Teil ihrer Heilbehandlungskosten in der Steuererklärung geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte. Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage zum Teil statt. Die Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio stellen keine

außergewöhnlichen Belastungen dar, weil mit dem Mitgliedsbeitrag auch weitere Leistungen abgegolten wurden. Eine Aufteilung nach objektiven Kriterien ist nicht möglich. Gegen die Zwangsläufigkeit spricht auch die Möglichkeit, die ärztlich verordneten Kurse außerhalb eines Fitnessstudios durchführen zu können.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. So entschied das FG, dass die Beiträge für einen Reha-Verein, der die ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio durchführt, abzugsfähig sind.



Adobe Stock / artefact

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Forschungszulagen – Neues Anwendungsschreiben



Adobe Stock / aFotostock

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019 wurde

eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Form einer Forschungszulage eingeführt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat vor dem Hintergrund diverser gesetzlicher Änderungen ein neues Schreiben zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz vom 7. Februar 2023 veröffentlicht. Mit dem neuen Schreiben wird das BMF-Schreiben vom 11. November 2021 ersetzt. Es ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Grundsteuererklärung: Jetzt noch loslegen!

Alle Eigentümer von Immobilien und Grundstücken sind dazu verpflichtet, eine Grundsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Zum 1. Januar 2025 müssen die Kommunen nämlich eine neue Grundsteuer festsetzen. Hierfür werden neue Bewertungen aller Grundstücke und Immobilien benötigt.

Zwar ist die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärungen zum Grundsteuerwert am 31. Januar 2023 abgelaufen – doch sollten alle Eigentümer, die ihre Erklärung noch nicht abgegeben haben, sie beim Finanzamt einreichen. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht gibt es nicht! Zunächst werden die Finanzverwaltungen nur Erinnerungsschreiben versenden. Nach Ablauf der dort (!) gesetzten Frist kann es aber zu Verspätungszuschlägen und Zwangsgeldern kommen. Individuell können die

Bundesländer und Finanzämter Fristverlängerungen gewähren. Dies hat Bayern kürzlich getan. Wer es noch nicht geschafft hat, weil z. B. noch nötige Unterlagen fehlten, sollte beim Finanzamt einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.



Adobe Stock / js-photo

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat die Finanzverwaltung die geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 bekannt gegeben. Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 Euro und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 Euro durch das Jahressteuergesetz 2022. Weitere Änderungen gegenüber den am 18. November 2022 bekannt gemachten Programmablaufplänen wurden nicht vorgenommen.

Die geänderten Programmablaufpläne sind ab dem 1. April 2023 anzuwenden. Zugleich ist die Übergangsregelung nach dem BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2022 ausgelaufen. Der bisher in 2023 unter Berücksich-

tigung der am 18. November 2022 bekannt gemachten Programmablaufpläne vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber zu korrigieren. Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt. Diese kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist.

## STEUERTERMINE MÄRZ/APRIL 2023

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 10.03. (13.03.) | Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung) |
| 27.03. (29.03.) | Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*  |
| 27.03.          | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer  |
| 11.04. (14.04.) | Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)                              |
| 24.04. (26.04.) | Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*  |
| 25.04.          | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer  |

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.  
Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.